



Bundeskriminalamt

BKA



Polizeiliche Kriminalstatistik

Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik
in der Fassung vom 01.01.2022
Anlage 3 - Definitionskatalog

Inhalt

Vorbemerkungen	4
Lesehinweise	4
Definitionen	5
Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	5
Anlagebetrug (§ 263 StGB)	5
Beförderungserschleichung (§265a StGB)	5
Betrug zum Nachteil von Versicherungen (§§ 263, 265 StGB)	5
Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB)	6
Betrügerische Erlangung von Kfz	6
Direkte Beschaffungskriminalität ¹	6
Einmietbetrug	6
Elektrokleinstfahrzeuge, Pedelecs und E-Bikes	6
Erschleichen von Beförderungen (Handlungsort)	7
Falsche ⇒ Zahlungskarten (Gebrauch.....)	7
Gartenlaube	7
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	7
Geld- und Kassenboten (Raub auf ...)	8
Geschädigter	8
Gewaltkriminalität ¹	8
Internet	8
Kiosk	8
Kraftfahrzeug	8
Kreditbetrug im geschäftlichen Verkehr (§ 265b StGB)	9
Krediterlangungsbetrug (§ 263 StGB)	9
Kreditvermittlungsbetrug	9
Ladendiebstahl	9
Leistungsbetrug	9
Leistungskreditbetrug	10
Opfer	10
Personenmehrheit	10
Politisch motivierte Kriminalität	10
Prospektbetrug (Kapitalanlagebetrug § 264 a StGB)	11
Provisionsbetrug	11
Rauschgiftkriminalität ¹	11
Sammlungsbetrug Spendenbetrug	11
Schienenfahrzeug	11
Softwarepiraterie	12

Sozialleistungsbetrug	12
Staatsschutzdelikte ¹	12
Straftaten gegen Bestimmungen zum Schutze der Jugend ¹	12
Straßenkriminalität ¹	12
Subventionsbetrug (§ 264 StGB)	12
Tageswohnungseinbruch	12
Tankbetrug	13
Taschendiebstahl	13
Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte - Sonderkennung -	13
Handlungsort bei Erschleichen von Beförderung ¹	14
Handlungsort bei Verletzung der Unterhaltspflicht ¹	14
Telekommunikationsdienste (missbräuchliche Nutzung von) (§263a StGB)	15
Trickdiebstahl	15
Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor ¹	15
Unmittelbar Betroffener	15
Unbare Zahlungsmittel	16
Untreue bei Kapitalanlagegeschäften	16
Überweisungsbetrug	16
Verkehrsdelikte ¹	16
Verletzungsgrad	17
Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 GeschGehG	17
Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1,2, Abs. 2 und 4 GeschGehG	17
Vorteilsannahme	17
Vorteilsgewährung	17
Warenbetrug	18
Warenkreditbetrug (sonstiger)	18
Wirtschaftskriminalität ¹	18
Wohnung	18
Wohnraum in Verbindung mit	18
Zahlungskarten	19
Quellennachweis	20
Änderungsnachweis	22
Impressum	24

Vorbemerkungen

Die Umsetzung strafrechtlich oder strafnebenrechtlich relevanter Lebenssachverhalte in kriminologische Kategorien und ihre weitere Zuordnung zu statistischen Schlüsselzahlen ist nicht immer einfach, wird teilweise unterschiedlich gehandhabt und kann letztlich zu einer falschen statistischen Erfassung führen. Teilweise liegen die Gründe einer falschen oder nicht genügend präzisen Subsumtion auch in den sich ständig wandelnden Tatformen, neuen Tatbegehungsarten und den sich ändernden Situationen und Gegebenheiten des Wirtschaftslebens.

Mit der Zusammenstellung von BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN und DEFINITIONEN für eine Vielzahl kriminologischer Bezeichnungen - nebst Zuordnung der entsprechenden Schlüsselzahlen - wird eine Arbeitsanleitung vorgelegt, die - über die Sachzusammenhänge zur Polizeilichen Kriminalstatistik hinaus - für jeden (kriminal-) polizeilichen Sachbearbeiter von Bedeutung sein muss.

Die Initiative zu der kriminologischen Definitionssammlung erging von der Ständigen Kommission Polizeiliche Kriminalstatistik. Die Inhalte der einzelnen Begriffe sind mit den jeweiligen kriminalpolizeilichen Bundesgremien abgestimmt bzw. basieren auf bereits gültigen Beschlüssen. Die redaktionelle Zusammenstellung wurde durch die UAG 2 (Zähl-/Erfassungsregeln, Definitionen) vorgenommen und der KPKS auf ihrer 39. AT, TOP 8.2 vorgelegt. Die weitere Katalogpflege für den bundeseinheitlichen Definitionskatalog übernimmt das BKA (IZ 33).

Lesehinweise

Hochzahl 1 in den Überschriften

Sofern ein kriminologischer Begriff mit der Hochzahl 1 gekennzeichnet ist, ist die jeweilige Definition bereits in dem bundeseinheitlichen Richtlinienenteil zur Polizeilichen Kriminalstatistik enthalten.

Die Ordnungszahlen in Klammern - im Anschluss an die Definitionstexte - stehen für einen speziellen Quellenachweis.

Hinweis zu den Schlüsselzahlen

Soweit der Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik für den jeweiligen Definitionsbegriff eine dazugehörige Schlüsselzahl ausweist, ist diese der Begriffsüberschrift nachgestellt. Länderspezifische Schlüsselzahlen werden nicht berücksichtigt. Im Weiteren wird nur der Begriff „Schlüssel“ verwendet. Anstelle der letzten beiden Ziffern des 6-stelligen Schlüssels finden Platzhalter (**) Verwendung, da die Definitionen sich ggf. auch auf bestehende oder zukünftige Schlüsseluntergliederungen beziehen.

Definitionen

(Kriminologische Begriffe und ihre kriminalstatistische Zuordnung)

Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

Schlüssel: 5181**

Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen besteht in der betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Selbstzahlern, Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie Krankenhäusern und Sanatorien. (41)

- Schlüssel 518179 sonstiger Abrechnungsbetrug
Betrügerische Abrechnung von Leistungen durch Berufe, die nach einer Gebührenordnung abrechnen, wie Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notare, Steuerberater (in der Regel sog. Freiberufler).
Abzugrenzen ist Schlüssel 655007 Gebührenüberhebung
Amtsträger, Anwälte oder Rechtsbeistände, welche überhöhte Gebühren oder andere Vergütungen für **amtliche Verrichtungen** erheben.
- Schlüssel 5181** umfasst aber **alle** Formen des Abrechnungsbetruges.

Anlagebetrug (§ 263 StGB)

Schlüssel: 5132**

Der Tatverdächtige veranlasst die Opfer (i.d.R. über eine Anlagevermittlungsfirma) mit Versprechen hoher Renditen, hoher Kursgewinne oder anderer attraktiver Gewinnmöglichkeiten zur Hergabe von Anlagegeldern, verwendet diese aber ganz oder teilweise zweckwidrig oder täuscht anderweitig über wesentliche Merkmale der Geldanlage (z. B. Risiko, Aufschläge, Provisionsanteile usw.).

Beförderungerschleichung (§265a StGB)

Schlüssel: 515001

Der Tatverdächtige nutzt ein öffentliches Verkehrsmittel ohne Zugangskontrolle, ohne im Besitz eines Fahrausweises zu sein. (41)

Täuscht der Tatverdächtige bei der Zugangskontrolle oder im Rahmen einer späteren Kontrolle, indem er einen falschen, verfälschten oder anderweitig ungültigen Fahrausweis vorzeigt, ist der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB) erfüllt und vorrangig zu erfassen.

Als Handlungsort gilt stets der Feststellort.

Betrug zum Nachteil von Versicherungen (§§ 263, 265 StGB)

Schlüssel: 5174**

Ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen (41)

Versicherungsmisbrauch (§ 265 StGB)**Schlüssel: 517420**

Strafbare Vorbereitungshandlung des Betruges zum Nachteil von Versicherungen. (41)
 § 265 StGB tritt zurück, wenn § 263 StGB vorliegt.

Betrügerische Erlangung von Kfz**Schlüssel: 5111****

Unter dieser Schlüsselzahl sind betrügerische Handlungen zu erfassen, wenn das angestrebte Gut ein Kraftfahrzeug ist. (2) (3) (5)

Direkte Beschaffungskriminalität ¹**Schlüssel: 8911******Einmietbetrug****Schlüssel: 5182****

Unter diesem Begriff ist sowohl der Betrug z. N. von Beherbergungsstätten als auch z. N. von Privatpersonen zu verstehen, die einen in der Regel kurz- bis mittelfristigen Beherbergungsvertrag mit dem Einmietbetrüger eingegangen sind. Der Einmietbetrüger gibt vor, er sei willens und in der Lage, für die Überlassung von Räumlichkeiten einschließlich entstehender Nebenkosten den vereinbarten Mietzins zu entrichten. (41)

Der kurz- bis mittelfristig eingegangene Beherbergungsvertrag ist nicht gleichzusetzen mit einem auf Dauer angelegten Wohnmietverhältnis, das insbesondere dadurch gekennzeichnet ist, dass die im Eigentum des Mieters stehenden Wohngegenstände (wie Möbel, Teppiche, Bilder, Wert- und Küchengegenstände) in die Wohnung dauerhaft eingebracht werden.

Elektrokleinstfahrzeuge, Pedelecs und E-Bikes**diverse**

Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. E-Scooter) (46)

Elektrische Tretroller, E-Scooter oder Segways werden unter dem Oberbegriff „Elektrokleinstfahrzeuge“ zusammengefasst. Zum Führen eines Elektrokleinstfahrzeugs sind Personen berechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Klassifizierung des Tatobjekts als Kfz, Kraftrad, Moped, Fahrrad, usw. findet bei Elektrokleinstfahrzeugen in der PKS nicht statt, so dass hier der sonstige Diebstahl (3nn010, 4nn010, 4nn120) erfasst wird.

Hoverboards und E-Skateboards:

Auch wenn Hoverboards und E-Skateboards nicht als Elektrokleinstfahrzeuge gelten, werden sie in der PKS analog dazu erfasst.

Pedelecs

(46)

Pedelecs mit einer motorisierten Tretunterstützung von bis zu 25 km/h, bei denen weder ein Versicherungskennzeichen noch eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, werden in der PKS als Tatobjekt Fahrrad klassifiziert.

Diebstähle von Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h werden in der PKS unter den Schlüsselzahlen 3nn3nn (einfacher Diebstahl von Fahrrädern) und 4nn3nn (schwerer Diebstahl von Fahrrädern) erfasst.

S-Pedelecs und E-Bikes

(46)

S-Pedelecs mit einer motorisierten Tretunterstützung von bis zu 45 km/h, bei denen ein Versicherungskennzeichen und mindestens eine Fahrerlaubnis der Klasse AM erforderlich sind, gelten in der PKS als Tatobjekt Moped bzw. Kraftrad. E-Bikes (mit oder ohne Pedale) fallen ebenfalls in diese Klassifizierung und kennzeichnen sich dadurch aus, dass sie entweder selbstfahrend oder unterstützend durch eine Pedalbewegung genutzt werden können.

Diebstähle von S-Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h oder E-Bikes werden in der PKS unter den Schlüsselzahlen 3nn2nn (einfacher Diebstahl von Mopeds & Krafträdern) und 4nn2nn (schwerer Diebstahl von Mopeds & Krafträdern) erfasst.

Ausführlichere Definitionen finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Erschleichen von Beförderungen (Handlungsort)**Schlüssel: 5150****

- siehe auch Handlungsort -

Bei der Erschleichung von Beförderung durch ein öffentliches Verkehrsmittel ist der Handlungsort stets der Feststellort (gültig seit 01.01.2001). (16)

Falsche ⇒ Zahlungskarten (Gebrauch.....)**Schlüssel: 5531******Gartenlaube**

- siehe auch Wohnraum -

Gartenlauben sind nur dann als Wohnung anzusehen, wenn sie ständig oder überwiegend zu Wohnzwecken dienen (Lebensmittelpunkt). (20)

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr**Schlüssel: 670025**

§ 315b StGB erfasst regelmäßig nur verkehrsfremde Eingriffe, also Handlungsweisen, die selbst nicht Teil von Verkehrsvorgängen sind. Im Einzelfall kann das auch Eingriffe einbeziehen, die innerhalb des Verkehrs vorgenommen werden und sich in ihrer äußeren Form von Verkehrsvorgängen nicht unterscheiden. (36)

Gefährliche Eingriffe im fließenden Verkehr werden in der PKS nur dann erfasst, wenn der bewusst zweckwidrige Einsatz eines Fahrzeugs in verkehrswidriger Absicht mindestens mit bedingtem Schädigungsvorsatz erfolgt (Fahrzeug als Waffe oder Schadenswerkzeug).

Ein gefährlicher Eingriff kann (im Einzelfall) auch bei einem äußerlich verkehrsgerechten Verhalten vorliegen, wenn an sich korrektes Fahrverhalten in der Absicht vorgenommen wird, die Unaufmerksamkeit oder Fehleinschätzung anderer Verkehrsteilnehmer zur Herbeiführung eines Unfalls auszunutzen.

Geld- und Kassenboten (Raub auf ...)

Schlüssel: 2131**

Als Geld- und Werttransporte durch Geld- und Kassenboten (Schlüssel 2131**) sind alle Beförderungen anzusehen, bei denen ausschließlich/überwiegend im Rahmen des beruflichen/geschäftlichen Interesses Geld oder Wertgegenstände transportiert werden. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch für Geschäftsinhaber/-führer, entsprechende gewerbliche Geld-/Werttransporte oder auch Geldbriefträger. Die Schlüsselzahl 2132** gilt ausschließlich für solche Geld- und Werttransporte, die mit Spezialtransportfahrzeugen – also Fahrzeugen, die bauartbedingt dazu bestimmt sind, entsprechendes Gut geschützt (Panzerung, Spezialbereifung usw.) zu transportieren – durchgeführt werden. (14)

Geschädigter

- siehe auch unmittelbar Betroffener, Opfer -

Geschädigter ist jede Person, deren Rechtsgut durch eine strafbare Handlung verletzt worden ist (41)

Fallbeispiel:

Der Tatverdächtige setzt einen PKW in Brand und das Feuer greift auf 7 weitere Fahrzeuge über, die unterschiedlichen Personen gehören.

- 1 Fall der Brandstiftung mit 8 Geschädigten

Der Begriff des Geschädigten ist für die Geschädigtenzählung relevant.

Gewaltkriminalität ¹

Schlüssel: 8920**

Internet

- siehe Tatmittel Internet -

Kiosk

Schlüssel: 3/425*00

Kiosk ist ein räumlich fest umschlossenes Thekengeschäft, das dazu bestimmt ist, von Kunden nicht betreten zu werden. (14)

Kraftfahrzeug

Definition aus dem StVG (§ 1 (2) des StVG):

"Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein."

Kreditbetrug im geschäftlichen Verkehr (§ 265b StGB)

Schlüssel: 51400*

Der Tatverdächtige macht unrichtige oder unvollständige Angaben im Zusammenhang mit einem Antrag auf Kreditgewährung. (41)

Das Delikt liegt im „Vorfeld“ des § 263 StGB und ist mit Vorlage der unrichtigen oder unvollständigen Angaben vollendet.

Als Kreditgeber und Kreditnehmer kommen nur Betriebe und Unternehmen in Betracht.

§ 265b StGB tritt gegenüber Vollendung und Versuch des § 263 StGB zurück. In diesem Fall ist unter der Schlüsselzahl 514300 zu erfassen.

Krediterlangungsbetrug (§ 263 StGB)

Schlüssel: 514300

Der Tatverdächtige erschleicht durch unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Kreditleistungen in Form von Darlehen oder Kreditkarten. Es muss sich also um Kredite (41)

im kaufmännischen Sinne handeln oder zumindest um den vertragsmäßigen Empfang von

Geld, das nach einer Frist als Geld zurückgezahlt werden soll.

Kreditvermittlungsbetrug

Schlüssel: 5188**

Ein Kreditvermittlungsbetrug liegt vor, wenn ein Tatverdächtige in betrügerischer Absicht die Vermittlung von Krediten anbietet und hierfür rechtswidrig Gebühren, Provisionen oder sonstige Vorkosten verlangt, ohne willens oder in der Lage zu sein, die versprochenen Kredite tatsächlich zu vermitteln.

Ladendiebstahl

Schlüssel: 3/4260**

Als Ladendiebstahl werden alle Diebstahlsfälle von ausgelegten Waren durch Kunden während der Geschäftszeit bezeichnet.

Leistungsbetrug

Schlüssel: 5171**

- siehe auch *Warenbetrug* -

Tatverdächtiger erlangt eine Be- oder Anzahlung, indem er arglistig vortäuscht, er werde eine Leistung vollbringen oder indem er behauptet, er habe eine Leistung vollbracht. In Wirklichkeit leistet er nichts, hat nichts geleistet oder die Ausführung entspricht qualitativ nicht den Mindestanforderungen.

Leistungskreditbetrug

Schlüssel: 5172**

- siehe auch Warenkreditbetrug -

Der Verkäufer erbringt im Voraus eine Leistung und akzeptiert eine spätere Zahlung bzw. Restzahlung, die der in betrügerischer Absicht handelnde Tatverdächtige von vornherein nicht leisten wollte oder konnte. (41)

Opfer

- siehe auch Geschädigter, unmittelbar Betroffener -

Opfer sind Geschädigte/unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte, soweit diese im Straftatenkatalog zur Opfererfassung („O“) gekennzeichnet sind (Ziff. 4.4.5 PKS-Richtlinien).

Delikte aus den Schlüsselbereichen

- 0000** Straftaten gegen das Leben
- 1000** Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 2000** Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- 6210** Widerstand gegen die Staatsgewalt

sind in aller Regel Opferdelikte.

Personenmehrheit

Personenmehrheit ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen zu einem bestimmten Zweck (z. B: BGB-Gesellschaften, wie Eigentümergemeinschaft, Einkaufs- und Arbeitsgemeinschaften, usw.). (42)

Politisch motivierte Kriminalität

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Tatverdächtigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie (9)

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität oder äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution

/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130 234a oder 241a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) nicht erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Prospektbetrug (Kapitalanlagebetrug § 264 a StGB)

Schlüssel: 5131**

Erfassung ausschließlich derjenigen Fälle, in denen allein der Tatbestand nach § 264a StGB als (3) (10)
erfüllt angesehen wird (abstraktes Gefährdungsdelikt).

Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes stellt § 264a StGB im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen insbesondere das Machen unrichtiger vorteilhafter Angaben oder das Verschweigen nachteiliger Tatsachen z. B. in Prospekten oder anderen Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand unter Strafe. Sofern ein Schaden entsteht, kommt nur § 263 StGB (Straftatenschlüssel 513200 „Anlagebetrug“, 513300 „Betrug bei Börsenspekulationen“ bzw. 513400 „Beteiligungsbetrug“) in Betracht.

Provisionsbetrug

Schlüssel: 5176**

Ist das betrügerische Erlangen von Provision durch Arbeitnehmer z. N. des Arbeitgebers für gefälschte Aufträge, für arglistig erlangte Unterschriften auf zu stornierende Aufträge oder für die arglistige Unterbringung von Aufträgen bei zahlungsunfähigen Kunden. (1) (3) (5)

Rauschgiftkriminalität ¹

Schlüssel: 8910**

Sammlungsbetrug - Spendenbetrug

Als künftiger Wert im Katalog Phänomene vorgesehen (41)

Tatverdächtiger gibt wahrheitswidrig vor, für einen mildtätigen Zweck zu sammeln (Geld, Gegenstände). In Wirklichkeit verwendet er das Gesammelte für eigene Zwecke. (2)

Schienenfahrzeug

- siehe Kraftfahrzeug -

Ein Schienenfahrzeug gilt nicht als Kraftfahrzeug. (22)

Softwarepiraterie

Schlüssel: 7151**/„7152**

Die meist organisierten Tatverdächtigen fertigen Raubkopien von kommerzieller Software und (4)
verwerten diese gewerbsmäßig. (7152**)
Bei rein privater Anwendung (z. B. Computerspiel): 7151**.

Sozialleistungsbetrug

Schlüssel: 5178**

Alle durch Täuschung der vergebenden öffentlichen Stellen betrügerisch erlangten Geld- oder (41)
Sachleistungen von Sozialleistungsträgern (z. B. Wohngeld, Kindergeld).

Staatsschutzdelikte ¹

Straftaten gegen Bestimmungen zum Schutze der Jugend ¹

Schlüssel: 8960**

Straßenkriminalität ¹

Schlüssel: 8990**

Die unter „Straßenkriminalität“ aufzuführenden Straftaten werden in ihrer Tatphase aus- (33) (39)
schließlich oder überwiegend auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen - einschließlich öf-
fentlicher Verkehrsmittel - begangen und sind durch Präventionsmaßnahmen reduzierbar.

Subventionsbetrug (§ 264 StGB)

Schlüssel: 5142**

Erfassung ausschließlich derjenigen Fälle, in denen der Tatbestand nach § 264 StGB als erfüllt (3) (5)
angesehen wird: Leistungen aus öffentlichen Mitteln an private oder öffentliche Betriebe oder
Unternehmen, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistungen gewährt werden
und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen, werden durch Täuschung über subventionser-
hebliche Tatsachen in Anspruch genommen.

Tageswohnungseinbruch

Schlüssel: 436***

Von einem Tageswohnungseinbruch (TWE) ist auszugehen, wenn die Tatzeit zwischen 06:00 (3)
und 21:00 Uhr liegt. Lässt sich die Tatzeit nicht auf eine Zeit zwischen diesem Zeitraum be-
stimmen, liegt kein TWE vor.

Tankbetrug

Schlüssel: 511201

Der Tankstellenkunde tankt und fährt entsprechend vorgefasster Absicht weg, **ohne** die Tankrechnung zu begleichen. (41)

Taschendiebstahl

Schlüssel: *90***

Diebstähle, bei denen der Tatverdächtige heimlich seinem Opfer **unmittelbar aus der am Körper befindlichen Kleidung** oder aus den in **unmittelbarem körperlichem Gewahrsam** befindlichen, d. h. am Körper mitgeführten Gegenständen Geld oder andere Sachen (auch unbare Zahlungsmittel) entwendet. (6) (43)

Kein Taschendiebstahl ist demnach Diebstahl aus abgestellten Taschen aller Art oder aus abgelegter Bekleidung.

Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte - Sonderkennung -

Tabelle 05

Bei der Sonderkennung „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ handelt es sich nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Tatverdächtigen oder die Tatbegehungsweise. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Internet als Tatmittel und/oder IT-Gerät eingesetzt wurde. (45)

Unter den Zusatz „IT-Geräte“ fallen alle Netze, die nicht Teil des Internets sind, z.B. Intranet, Mobilfunknetz, Bluetooth, Cross-Connect-Verbindung zwischen zwei Endsystemen (keine abschließende Aufzählung) und sonstige informationstechnische Systeme. Bei sonstigen informationstechnischen Systemen handelt es sich um ein in sich geschlossenes, keinem Netzwerk angehörendes IT-Gerät.

Dies wären zum Beispiel ein Stand-Alone-PC, USB-Stick.

Technisch gesehen umfasst das Internet zum Beispiel folgende Dienste:

- WWW (grafisch und ansprechend aufbereitete Informationsquellen – sog. Websites)
- E-Mail (elektronische Post)
- News („schwarze Bretter“ im Internet)
- FTP (Datenaustausch)
- Chat (Echtzeitkommunikation über die Tastatur)

Erfasst werden grundsätzlich alle Delikte, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel verwendet werden. Hier kommen sowohl Straftaten in Betracht, bei denen das bloße Einstellen von Informationen in das Internet/Intranet bereits Tatbestände erfüllen (sog. Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte) als auch solche Delikte, bei denen das Internet und/oder IT-Geräte als Kommunikationsmedium bei der Tatbestandsverwirklichung eingesetzt werden.

Zur Orientierung dient folgende, nicht abschließende, Aufzählung:

- Verbreitung, Besitzverschaffung pornografischer Schriften
- Betrugsdelikte z. B. Waren-, Warenkreditbetrug, Leistungs-, Leistungskreditbetrug i.Z.m. Online-Auktionen, bzw. Online-Shops
- Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke über Internet-Tauschbörsen
- Beleidigung, Bedrohung mittels E-Mail
- Delikte der Cybercrime

Aus phänomenologischer Sicht sind hier beispielhaft zu nennen:

- Verbreiten von Schadensprogrammen (Viren, Würmer, Trojanische Pferde)
- Datenveränderung/Computersabotage durch sog. DDoS-Angriffe (Distributed Denial of Service)
- Ausspähen von Daten durch „Hacking“-Angriffe
- Missbrauch fremder Zugangsdaten für die Nutzung von Internetdiensten
- Verbreiten von illegal funktionierenden Internet-Einwahlprogrammen (Dialer)

Fälle, welche die Bedingung "Wirtschaftskriminalität = ja" und "Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte = ja" erfüllen, sind mit beiden Sonderkennungen zu erfassen.

(30)

Wenn das Internet und/oder IT-Geräte im Hinblick auf die Tatbestandsverwirklichung eine lediglich untergeordnete Rolle spielen, beispielsweise wenn Kontakte bzw. Kontaktversuche zwischen Tatverdächtigem und Opfer der eigentlichen Tat vorgelagert sind, dann ist die Sonderkennung "Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte" nicht zu verwenden.

Insbesondere in folgenden Schlüsselbereichen ist „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ erwartungswidrig und deshalb beim Auftreten anhand der jeweiligen Fallkonstellation nachzuprüfen:

0000**	Straftaten gegen das Leben
2100**	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
2250**	Fahrlässige Körperverletzung
2330**	erpresserischer Menschenraub
2340**	Geiselnahme
*****	Diebstahl insgesamt
6400**	Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr
6750**	Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen
6760**	Straftaten gegen die Umwelt
6770**	Gemeingefährliche Vergiftung
7250**	Straftaten gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz
7300**	Rauschgiftdelikte (soweit nicht bereits mit anderer Schlüsselzahl erfasst)
7400**	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (neben Schlüssel 7160**)

Handlungsort bei Erschleichen von Beförderung ¹

Schlüssel: 5150**

(16)

Handlungsort bei Verletzung der Unterhaltspflicht ¹

Schlüssel: 6710**

Telekommunikationsdienste (missbräuchliche Nutzung von) (§263a StGB)

Schlüssel: 5179**

In der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, einschließlich Übertragungsdienste in Rundfunknetzen (z.B. Sky).Quelle: § 3, Ziff. 24 TKG. (41)

Die Zugangsberechtigung kann dabei eine Karte (Telefonkarte mit Vorausgebühr, Telefonkarte als Kreditkarte, sonstige Zugangsberechtigungskarte/Chip) und/oder ein anderes Zugangsdatum (z. B. Passwort) sein. Hierunter fallen beispielsweise Telefonanlagenhacking, unbefugte Nutzung von SIM-Karten.

Sonderleistungen wie Downloads oder der Bezug von Waren unter Abrechnung über den Telekommunikationsdienstleister fallen nicht darunter. Auch das betrügerische Erlangen einer eigenen Zugangsberechtigung z.B. durch Angabe von Falschpersonalien beim Vertragsabschluss, wird nicht darunter gefasst.

Trickdiebstahl

ist als künftiger Wert im Katalog Phänomene vorgesehen

liegt vor, wenn (14)

- der Tatverdächtige durch Ablenkung (z. B. durch AnrempeIn, Beschmutzen der Kleidung) die verminderte Wahrnehmungs- bzw. Reaktionsfähigkeit des Opfers nutzt, um (zunächst unbemerkt) den Gewahrsam über eine fremde Sache zu erlangen.
- der Tatverdächtige ein (kurzfristiges) Vertrauensverhältnis zu seinem Opfer aufbaut, das zum Diebstahl genutzt wird.
- der Tatverdächtige vorgibt, öffentlich Bediensteter mit Vollzugsaufgaben (Polizei, Zoll, Gerichtsvollzieher o. a.) zu sein und dadurch die **Herausgabe** der angestrebten Beute erwirkt. Aufgrund der für das Opfer bestehenden Zwangslage liegt keine freiwillige Vermögensverfügung, sondern eine Wegnahmehandlung (Trickdiebstahl) vor. (41)

Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor ¹

Schlüssel: 89800**

Unmittelbar Betroffener

- siehe auch Geschädigter, Opfer-

Unmittelbar Betroffener ist, wer der Tathandlung am nächsten steht. (41)

- bei Eigentumsdelikten (3**/4**) ist der Gewahrsamsinhaber unmittelbar Betroffener
Fallbeispiele:
Bei Mietsachen wäre dies der Mieter.
Bei Diebstahl aus Wohnung ist der Wohnungsinhaber Gewahrsamsinhaber - unberücksichtigt bleiben Mitgewahrsam oder die Eigentumsverhältnisse.
- Vermögensdelikte – unmittelbar Betroffener des Betrugs ist der Getäuschte, der i. d. R. auch über das Vermögen verfügt.
- Beim Einsatz von unbaren Zahlungsmitteln ist unmittelbar Betroffener derjenige, dem die Zahlungskarte vorgelegt wird. Unberücksichtigt bleibt, ob im Lastschriftverfahren oder im POS-Verfahren abgerechnet wird. Gleiches gilt beim unberechtigten Einsatz von Zahlungskartendaten.

- Im Geschäfts- oder Berufsleben ist unmittelbar Betroffener der jeweilige Unternehmer, nicht der Verkäufer oder sonstige Mitarbeiter, der für den Unternehmer handelt und dem Tatverdächtigen persönlich gegenübersteht.
- Filialen eines Unternehmens (z.B. Bankfilialen, Filialen im Einzelhandel) sind, unabhängig von ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung, jeweils einzeln unmittelbar Betroffene.
- Bei reinen Rechtsnormverstößen zum **Nachteil der Allgemeinheit/ Rechtsordnung** sind natürliche oder juristische Personen nicht unmittelbar betroffen.

Der Begriff des unmittelbar Betroffenen ist für die Fallzählung relevant.

Unbare Zahlungsmittel

Unbare Zahlungsmittel haben im Rechtsverkehr Bargeld vertretende Funktion oder dienen der Ausgabe von Bargeld (z.B. Einzugsermächtigungen, Scheck- und Kartenzahlung, elektronischer Zahlungsverkehr, virtuelles Geld wie Paysafe-codes oder UKash, nicht jedoch inoffizielle Verrechnungseinheiten wie Bitcoins oder Tauschhandel). (42)

Sonstige unbare Zahlungsmittel (Schlüssel 51600) sind z.B. Tankkarten, Kundenkarten sowie Travelerschecks.

Wegen der fehlenden Individualisierung ist ein Betrug mittels virtuellen Geldes (z.B. Paysafe-codes und UKash) nicht möglich, sondern nur ein Betrug zu dessen Erlangung.

Die Erfassung als Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel hat Vorrang vor allen anderen Betrugsarten, mit Ausnahme des Überweisungsbetruges, der als Teil(menge) des unbaren Zahlungsverkehrs als spezielleres Deliktsphänomen vorgeht.

Untreue bei Kapitalanlagegeschäften

Schlüssel: 5211**

Tatverdächtiger verwendet ihm für Anlagegeschäfte (z. B. Immobilienkauf, Vermögensverwaltung, Anlage in Wertpapieren und Beteiligungen) treuhänderisch/übergebene Gelder zweckwidrig und fügt dem Anleger dadurch einen Vermögensnachteil zu. (4)

Überweisungsbetrug

Schlüssel: 5183**

Betrug mittels ge- oder verfälschter Überweisungsträger oder Zahlungsaufträge, sowie die missbräuchliche Verwendung von Daten im online-Banking, die geeignet sind, bei Banken Überweisungen zu veranlassen. (27) (40) (41)

Fälschungsdelikte als Vorbereitungshandlung werden nicht erfasst (hier liegt ein "Handlungskomplex" im Sinne der PKS-Richtlinien vor).

Verkehrsdelikte ¹

Verletzungsgrad

Der Verletzungsgrad ist bei Delikten mit Opfererfassung, die zu körperlichen Verletzungen führen können, auf der Grundlage der Werte des INPOL-Katalogs „Grad der Verletzung“ (IMP Codeliste 277) entsprechend der folgenden Kategorien zu erfassen: (44)

- | | |
|---|------------------|
| 1 | unbekannt |
| 2 | nicht verletzt |
| 3 | leicht verletzt |
| 4 | schwer verletzt |
| 5 | tödlich verletzt |

Leicht verletzt	Personen, die Körperschäden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen.
Schwer verletzt	Personen, die aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus aufgenommen wurden.
Tödlich verletzt	Personen, die an den Tatfolgen verstorben sind.

Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 GeschGehG

Schlüssel: 7153**

Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes teilt aus Eigennutz, Wettbewerbsgründen, um einen anderen zu begünstigen oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, unbefugt an Dritte mit. (4)

Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1,2, Abs. 2 und 4 GeschGehG

Schlüssel: 7154**

Der Tatverdächtige verschafft oder sichert sich unbefugt von einem Arbeitnehmer oder unter Einsatz besonderer Mittel und Methoden, aus Wettbewerbsgründen, Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, verwertet dieses unbefugt oder teilt es unbefugt jemandem mit. (4)

Vorteilsannahme

Schlüssel: 6511**

Amtsträger (vgl. die in § 331 Abs. 1 bis 3 StGB Genannten) fordert, lässt sich versprechen oder nimmt eine vorteilhafte Gegenleistung für eine vergangene oder zukünftige Diensthandlung an. (4)

Vorteilsgewährung

Schlüssel: 6521**

Der Tatverdächtige bietet an, verspricht oder gewährt den in § 333 Abs. 1 und 2 StGB genannten Amtsträgern einen Vorteil als Gegenleistung für die künftige Vornahme einer in deren Ermessen stehenden Diensthandlung an. (4)

Warenbetrug

Schlüssel: 5113**

- siehe auch Leistungsbetrug -

Beim Warenbetrug verspricht der Tatverdächtige Ware zu liefern, was er jedoch nicht oder nur in minderwertiger Qualität tut, oder er behauptet, Ware geliefert zu haben, obwohl das nicht der Fall war. (2) (3) (5)
(24) (41)

Die Ware stellt gewissermaßen das Mittel zum Betrug dar, während das Ziel des Betrügers die Erlangung der Bezahlung ist.

Hinweis:

Bei (Werk-)Leistungen ist der Leistungsbetrug (Schlüssel: 5171**) zu erfassen.

Warenkreditbetrug (sonstiger)

Schlüssel: 5112**

Beim Warenkreditbetrug steht die betrügerische Erlangung von Waren ohne Gegenleistung oder durch Anzahlung im Vordergrund. (3) (5)
(41)

Der Verkäufer liefert im Voraus eine Ware und akzeptiert eine spätere Zahlung bzw. Restzahlung, die der in betrügerischer Absicht handelnde Tatverdächtige von vornherein nicht leisten wollte oder konnte.

Wirtschaftskriminalität ¹

Schlüssel: 8930**

Wohnung

- siehe Wohnraum -

Wohnraum in Verbindung mit

Schlüssel: 3/435*** und 3/436***

Wohnräume sind alle unbeweglichen Objekte, die für einen längeren Aufenthalt ausgestattet sind. Begriff „Wohnraum“ wurde bis einschließlich 1998 verwendet.

Ab 1999 stattdessen „Wohnung“, vergl. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. (14, 16). Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung gilt dabei: (14, 16)

"Der Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Satz 3 StGB ist enger auszulegen als der des § 123 Abs. 1 StGB (Hausfriedensbruch): "Zubehörflächen" wie Flure, Treppen, Keller-, Wasch- und Bodenräume sind beim § 244 nur dann enthalten, wenn sie vom eigentlichen Wohnbereich aus unmittelbar zugänglich sind, wie in der Regel in Einfamilienhäusern. Kann der betreffende Dachboden- oder Kellerraum pp. dagegen erst durch Verlassen der Wohnungstür über einen vom Treppenhaus oder Hausflur abgehenden Zugang erreicht werden, ist er nicht mehr der "Wohnung" im Sinne des § 244 zuzurechnen (ist also ggf. unter § 243 zu erfassen). Es kommt dann nicht darauf an, ob die abtrennende Tür üblicherweise offen oder verschlossen gehalten wird."

Zahlungskarten

Oberbegriff für ⇒Kreditkarten und ⇒Debitkarten.

(18) (41)

Debitkarten im Sinne dieser Richtlinien sind alle *Zahlungskarten*, deren Einsatz eine sofortige Belastung des Kontos / Abbuchung vom Konto nach Karteneinsatz bewirkt.

Kreditkarten im Sinne dieser Richtlinien sind alle *Zahlungskarten*, deren Einsatz eine zeitlich verzögerte Belastung bzw. Abbuchung vom Konto bewirkt.

Zahlungskarten können ohne PIN (Lastschriftverfahren; Schl. 5162**) bzw. mit PIN (Schl. 5163**) eingesetzt werden.

Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten ohne PIN (Lastschriftverfahren)

Schlüssel 5162**

Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN

Schlüssel 5163**

Betrug/Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten

Schlüssel 5165**

Gebrauch falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel

Schlüssel 5531**

Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel

Schlüssel 5532**

(41)

Quellennachweis

Quellennachweis (speziell):	
(1)	Bayerisches Landeskriminalamt - TOP 13 aus 25. AT PKS
(2)	LKA Baden-Württemberg - TOP 13 aus 25. AT PKS
(3)	Anlage 6, TOP 3.1/91 aus Leitertagung WIKRI
(4)	BKA OA 45, TOP 7 aus Leitertagung WIKRI im Oktober 1994
(5)	BKA KI 12, Schreiben vom 22.06.95, zu TOP 9.6/36. AT Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik vom 01.01.83 (Stand 01.01.95)
(6)	LKA Niedersachsen (AG „Taschendiebstahl“); 38. AT K PKS, TOP 3.4.4
(7)	LKA Berlin (LKA 1232)
(8)	LKA Baden-Württemberg (Fax der Abt. 6, 611, vom 17.11.95 und 20.11.95)
(9)	Beschluss der IMK, 167. Sitzung, am 10.05.01, TOP 10.1
(10)	38. AT der K PKS, TOP 3.4.4
(11)	K-Wikri gem. FS BKA KI 12 vom 19.07.96
(12)	BKA OA 34, Schr. v. 28.10.96 an BKA KI 12
(13)	Schreiben der GF der K-Wikri vom 5.7.96 Ziffer 4 (Der Zusatz „Ton“ <u>hinter</u> „Sprache“ wurde von der K PKS auf der 40. AT, TOP 5.2 eingebracht.)
(14)	41. AT der K PKS, TOP 4
(15)	43. AT der K PKS, TOP 2
(16)	45. AT der K PKS, TOP 2.3.3
(17)	46. AT der K PKS, TOP 1.4
(18)	Umlaufbeschluss der K PKS vom 23.07.01, 149. Tagung der AG Kripo, TOP 8.5 und Umlaufbeschluss des AK II vom 29.08.01
(19)	47. AT der KPKS, TOP 2.2, 2. Protokollnotiz
(20)	47. AT der KPKS, TOP 2.4.1
(21)	47. AT der KPKS, TOP 2.5 und 4.2.2
(22)	47. AT der KPKS, TOP 3.6
(23)	48. AT der KPKS, TOP 3.1.5
(24)	49. AT der KPKS, TOP 3.5.1
(25)	49. AT der KPKS, TOP 4.2.6
(26)	50. AT der KPKS, TOP 3.1.3 A
(27)	50. AT der KPKS, TOP 3.1.3 B
(28)	50. AT der KPKS, TOP 3.4.3, 2. Beschlusspunkt
(29)	50. AT der KPKS, TOP 3.4.4
(30)	50. AT der KPKS, TOP 3.6 und Umlaufverfahren in der K PKS
(31)	52. AT der KPKS, TOP 2.1.1
(32)	52. AT der KPKS, TOP 2.3.1
(33)	52. AT der KPKS, TOP 2.2.10
(34)	55. AT der KPKS, TOP 2.3.2
(35)	55. AT der KPKS, TOP 2.2

Quellennachweis (speziell):	
(36)	57. AT der KPKS, TOP 3.13
(37)	59. AT der KPKS, TOP 3.15 und TOP 3.21
(38)	60. AT der KPKS, TOP 3.4
(39)	UM der KPKS vom 12.11.13
(40)	62. AT der KPKS TOP 2
(41)	63. AT der KPKS TOP 3.10
(42)	63.AT der KPKS TOP 3.5
(43)	65. AT der KPKS TOP 3.7
(44)	65. AT der KPKS TOP 3.11
(45)	UMB K-PKS 04.08.20, Rückbau CC (UMB TOP 7.1, 187 AT AG Kripo vom 26.08.2020)
(46)	9. PKS-WS, Sept. 21. TOP 7.4 Erfassung des Diebstahls von E-Bikes und E-Scootern

Änderungsnachweis

Datum	Änderungen	Grund der Änderung	Umsetzung
05.07.10		Übernahme aus Berichtsjahr 2009	
05.07.10	<i>Neu</i> Gef. Eingriff in den Straßenverkehr – Schl. 670025	57. AT, TOP 3.13, Pkt. 2	
14.09.10	Stoßbetrug	Schlüsselzahl 511202 gelöscht (siehe Bericht "Reduzierung des PKS-Straftatenkatalogs")	
14.09.10	Kiosk	Schlüsselzahl geändert (siehe Bericht "Reduzierung des PKS-Straftatenkatalogs")	
28.09.12	Kontoeröffnungsbetrug	59. AT, TOP 3.15 (Begriffserläuterung zu Kontoeröffnungsbetrug)	
14.11.12	Wechselbetrug	59. AT, TOP 3.21 Schlüssel: „5144**“ in "518900"	
01.10.13	Kreditbetrug	60. AT, TOP 3.4, Pkt. 3.	01.01.14
19.11.13	Straßenkriminalität	Der letzte Satz: " Zu Straßen, Wegen oder Plätzen gehören z. B. auch Sportstadien." wird gestrichen. Siehe Sammel-UM vom 12.11.13 (m.W.v. 12.11.13), Pkt. 6	01.01.14
31.03.15	Überweisungsbetrug	Überweisungsbetrug (Klammerzusatz im letzten Satz wird gestrichen) 61. Tagung, TOP 2	01.01.15
15.09.15	<i>Neu</i> Geschädigter Opfer Personenmehrheit Unmittelbar Betroffener	63. Tagung, TOP 3.5 Anpassungen gem. Ziff. 5 des Berichts der PG "Begriffsdefinitionen, Betroffene, Opfer und Geschädigte in der PKS"	01.01.16
22.09.15	Gesamter Definitionskatalog	63. Tagung, TOP 3.10 Anpassungen gem. Ziff. 3.2 des Berichts der PG „Konkretisierung der Regelungen zur Erfassung des Betruges in der PKS“ (Stand: 01.06.15)“	01.01.16
22.11.15	Opfer, Unmittelbar Betroffener, Personenmehrheit, Geschädigter	63. Tagung, TOP 3.5 (aus Bericht der PG Begriffsdefinitionen Betroffene, Opfer und Geschädigte in der PKS) Neufassung Definitionen „Opfer“, Unmittelbar Betroffener, Personenmehrheit, Geschädigter	01.01.16
09.03.16	Zahlungskarten	Redaktionelle Änderung Betrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN 5163**.....ohne PIN 5162** (Schl. waren vertauscht)	01.01.16

Datum	Änderungen	Grund der Änderung	Umsetzung
21.09.16		Redaktionelle Änderung (Überprüfung Schlüsselzahlen)	
01.08.18	Verletzungsgrad	65. Tagung KPKS, TOP 3.7 Änderung der Definition „tödlich verletzt“	2020
02.08.17	Taschendiebstahl	65. Tagung KPKS, TOP 3.11 Redaktionelle Anpassung	2018
01.02.19	Politisch motivierte Kriminalität	Änderung durch die K-Staatsschutz zum 01.01.2017	2019
16.07.19	Politisch motivierte Kriminalität	redaktionelle Änderung (§80a statt §80 StGB)	2019
01.01.19	alle Kapitel	Ersetzen des Begriffs Tatort durch Handlungs- ort	2019
10.10.19	Alle Kapitel	Redaktionelle Überarbeitungen (z.B. Ersetzen des Begriffs Täter durch Tatverdächtiger)	2020
10.10.19	Schlüssel 7153* und 7154*	Anpassung an das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG)	2020
30.09.20	Tatmittel Internet	Änderung des Begriffs „Tatmittel Internet“ in „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“. Siehe Bericht „Anpassung der PKS- Sonderkennung Cybercrime zum 01.01.2021; Fachliche Beschreibung“ (UM der AG Kripo vom 26.08.2020).	2021
30.09.20	Politisch motivierte Kriminalität	Erweiterung der Aufzählung der Tatbestände um § 130 StGB (UM KPKS vom 03.09.20)	2021
25.11.20	Tatmittel Internet	Redaktionelle Anpassungen und um Quellen- nachweis 45 ergänzt	2021
23.11.21	Elektrokleinstfahrzeuge, Pedelecs & E-Bikes	Aufnahme Erfassungshinweise von NW..	2022

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand:

14.10.2021

V 1.1

Gestaltung

Bundeskriminalamt

Bildnachweis

Bundeskriminalamt: Seite 1

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:

www.bka.de

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.

Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen in der Regel die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei eingeschlossen.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(PKS Richtlinien 2022 - Definitionskatalog, Version N.N, Seite nnn)